Vor dem Saarbrücker Schwurgericht:

Die Raubaffäre von Niedersaubac

12 Jahre Zuchthaus für Groß

(Rg) Mehr als 18 Jahre sind vergangen, seit in dem kleinen Dörfchen Niedersaubach bei Lebach ein schweres Verbrechen an dem Ackerer Wilhelm Riehm verübt wurde, das ihm das Leben kostete. Von dem damals 43 Jahre alten, ledigen Besitzer eines landwirtschaftlichen Anwesens ging das Gerücht, daß er sich schon mehr als 60 000 Mark gespart habe. Dies wollten sich zwei Verbrecher zunutze machen, indem sie den R. nachts überfallen wollten. Der Plan gelangte auch in der Nacht zum 6. Mai 1919 zur Ausführung, der in seinem Bett überfallene Mann setzte sich aber energisch zur Wehr und konnte erst überwältigt werden, nachdem ihm ein Schuß in den Kopf beigebracht worden war. An dieser schweren Verletzung starb R., während die Täter damit beschäftigt waren, seine Truhe im Schlafzimmer auszuplündern.

Dank sehr umsichtig betriebener Ermittelungen konnten bereits zwei Tage später die Täter ausfindig gemacht werden: der damals 21jährige Alois Groß aus Eppelborn und sein Freund Peter Strässer. Letzterer ist im Herbst 1920 vom Saarbrücker Schwurgericht zu einer Zuchthausstrafe von 10½ Jahren verurteilt worden, er starb später in der Strafanstalt. Dagegen gelang es seinem Komplizen Groß aus der Heil- und Pflegeanstalt in Merzig zu entweichen, wohin er zur Beobachtung auf seinen Geisteszustand gebracht worden war. Seither hat er sich zu verbergen gewußt, was umso leichter war, als die falschen Papiere, deren er sich bediente, an sich in Ordnung waren; nur der Name des Verwandten, den sich G. zugelegt hatte, stand ihm nicht zu. Er heiratete auch als Johann Weber. Nur durch Zufall, daß im Strafregister des richtigen W. eine Notierung gelöscht werden sollte, kam es jetzt heraus, daß in Herne (Westfalen) der Groß lebte, der seit 18 Jahre wegen schweren Raubes mit tödlichem Ausgang gesucht wurde.

Gestern hatte sich nun das Schwurgericht wieder mit der alten Raubaffäre zu befassen. Auf der Bank der Angeklagten saß der jetzt 39 Jahre alte Peter Alois Groß. Nachdem man ihm den Eröffnungsbeschluß bekanntgegeben hatte, der auf gemeinschaftlichen schweren Raub mit Todeserfolg unter Begehung mit Waffengewalt lautet, ermahnte der Vorsitzende den Angeklagten, sein Gewissen endlich zu entlasten und die reine Wahrheit zu sagen. Der Angeklagte erwiderte, daß er alles sagen wolle, was er noch wisse. Die Schußwaffe, eine Parabellum, mit der seiner Zeit die Tat begangen wurde, ist zur Stelle und der Angeklagte erkennt sie auch als sein Eigentum an, aber er verwahrt sich sofort dagegen, daß er vom Töten des Mannes gesprochen habe. Angeblich hatte damals sein Freund Strässer die Absicht, den Riehm zu wecken, damit er zum Fenster rausschaue, dann habe man ihn „dirmelig schlagen" wollen. Auf einen Vorhalt des Vorsitzenden, warum er denn die geladene Schußwaffe mitholte, erfolgt die Antwort G's: damit man sich im Falle eines Angriffs hätte zur Wehr setzen können . . .

Zugegeben wurde von dem Angeklagten, daß er sich damals in finanziellen Nöten befand, weil er bald heiraten mußte und keine Barmittel besaß, um die gewünschte Anzahlung von 1500 RM für die Möbel machen zu können. Seine damalige Braut Charlotte Kallenborn aus Lebach soll angeblich gewußt haben, daß Riehm 60 bis 65 000 Mark zuhause liegen habe. Dieses Geld habe man „holen" wollen. Die Idee, dabei eine Waffe zu benutzen, soll von Strässer ausgegangen sein. Verabredet hatten sich beide schon mehrere Tage vor der Tat. Um nicht erkannt zu werden, hatte auch die K. dafür gesorgt, daß zwei Gesichtsmasken zur Stelle waren, als die Räuber den Weg durch die Gemarkung nach Niedersaubach antraten.

Das Geständnis des Angeklagten

ist zwar nicht geeignet, den Sachverhalt ganz zu klären, aber in den wesentlichen Punkten gab er die Schuld freimütig zu. Als sie um die Mitternachtsstunde zum Anwesen Riehms kamen, will er die Fenster an der Rückfront abgeleuchtet haben, um das Schlafzimmer herauszufinden. Er hat es auch im Scheine seiner Taschenlampe schnell entdeckt. Mit einem Steitholz wurde eine Scheibe zertrümmert. Der Angeklagte gibt an: „Durch das Klirren der Scheibe war Riehm gleich wachgeworden und sprang sofort aus dem Bett. Wir waren beide eingestiegen. Mich sprang er zuerst an. Er hat mich angegriffen, und ich habe ihn abgewehrt. Wir beide, Strässer und ich, haben ihn zurückgedrückt auf sein Bett. Ich hatte weiter nichts in der Hand als die Taschenlampe. Der Mann wehrte sich aber immer weiter. Auf einmal erhielt ich einen Schlag an den Kopf. Ich war tödlich erschrocken, weil ich merkte, daß er meine Pistole hatte. Ich rief Strässer zu: „Er hat die Pistole!" In meinem Gürtel hatte ich sie getragen. Sie kann herausgefallen sein beim Kampfe. Strässer rief mir zu: „Ich hol sie ihm ab, ich schieß ihn kaputt!" Ich bemühte mich, von Riehm mich loszureißen, weil ich Angst hatte, der Schuß könnte mich treffen. Da krachte auch schon der Schuß, ich lief zum Fenster. Strässer rief mir nach: „Stell dich nicht so dumm dran, sonst brenne ich dir auch eine!" Der Angeklagte will darauf St. geantwortet haben: „Wir müssen bald los, weil die Leute kommen werden!" Beide wollen sie zum Fenster hinausgesprungen sein. Auf dem Hof hielten sie sich nur kurze Zeit auf. Der Angeklagte behauptet: „Wir faßten den Entschluß, noch einmal ins Haus zurückzugehen. Ich habe mit der Taschenlampe geleuchtet, Strässer hat die Schlüssel aus der Hose Riehms geholt. Damit schloß er eine alte Truhe auf, in der das Geld vermutet wurde. Ich habe nur ein kleines Beutelchen mitgenommen. Soweit ich mich noch entsinnen kann, waren drei Mark drin."

Der Vorsitzende bemerkte, daß diese Angaben in einzelnen Punkten nicht sehr glaubwürdig klingen. Vor allem: was hätte in dem dunklen Zimmer der genau abgezirkelte tödliche Schuß in die linke Kopfseite abgefeuert werden können? Der Angeklagte behauptet, daß Strässer, der auch mit Riehm gerungen hat, Linkshänder war. Aus dem alten Aktenstück vom Jahre 1919-20 wurde Groß dann vorgehalten, daß er seinerzeit selbst zugab, es seien 7 bis 800 Mark gewesen, die er gestohlen. Das will der Angeklagte aber „nur im Wahn gesagt" haben. Tatsächlich ist bei Nachforschungen in Verstecken im elterlichen Hause des G. nichts weiter gefunden worden als die Mordwaffe, die im Garten vergraben lag. Barmittel zu seiner Flucht aus der Anstalt besaß er nicht, nur seine Großmutter soll ihm seiner Zeit 60 Mark zugesteckt haben, außerdem einen Geburtsschein des ihm verwandten Johann Weber und eine rote Identitätskarte, wie sie bekanntlich unter der französischen Militärverwaltung im Saargebiet ausgestellt wurden.

Ferner wird aus den alten Akten noch festgestellt, daß Strässer damals in mehreren Vernehmungen den Groß schwer belastet hat. Dieser schob dem Angeklagten den Plan zu, daß Riehm mit Waffengewalt aus dem Wege geräumt werden sollte, nur um das Geld stehlen zu können. Er redete sich immer damit heraus, daß er von Groß verführt worden sei. Während der Tat will St. gar nicht im Hause gewesen sein, sondern draußen dicht bei dem Anwesen Schmiere gestanden haben, um das Geld zu finden. Aus einer alten Kiste will er einen Beutel mit Nickelgeld gestohlen haben, aber auf der Flucht nach Lebach zu soll der Beutel in ein Feldstück geworfen worden sein. Strässer hatte bei einer seiner Vernehmungen auch angegeben, daß anfänglich nur beredet worden sei, Riehm aus dem Hause zu locken oder ihn zum Herausschauen zu veranlassen, um ihm auf den Kopf schlagen zu können.

Die Charlotte K., inzwischen auch verstorben, hat übrigens jede Beteiligung an der Tat bestritten, während G. auch jetzt dabei bleibt, daß diese mit eigener Hand die beiden Masken verfertigt habe, damit sie nicht erkannt werden sollten.

Wer hat geschossen?

Diese wichtige Frage blieb nach den Einlassungen beider Täter ungeklärt, da einer die Schuld dem andern gibt. Der Vorsitzende versuchte auch diese Frage zu klären, ob die seinerzeit beschlagnahmte Waffe tatsächlich die Pistole ist, mit der die Tat ausgeführt wurde. Der Angeklagte meint auf Befragen, die Pistole käme ihm etwas groß vor, er habe aber nichts mehr daran gemacht. Auf die bestimmte Frage, ob es eine Parabellum gewesen sei, antwortete Groß: „So ähnlich war es eine." Sachverständiger Melchior, der das Geschoß zu begutachten hat, erklärte nach Inaugenscheinnahme der Züge im Pistolenlauf, daß dieses 9-mm-Geschoß aus der Parabellum verfeuert worden sein könne. Seinerzeit, als er die Waffe zur Untersuchung erhielt, war sie noch geladen und es kostete ziemliche Mühe, sie wieder zu entladen, da das Schloß stark verrostet war.

In der Beweisaufnahme,

es waren 20 Zeugen geladen, wurden vor allem die Tatumstände näher erörtert, die damals schon bei den Ermittelungen eine

/ 18 Jahre später Gerichtsverhandlung

spielten. Ferner wurde noch die Motive nachgeprüft, die stimmend bei dieser schweren Tat gewesen sind. Im allge- n neigten die Zeugen zu der Ansicht, daß das Hauptinteresse roß gelegen hat, da er das Geld dringend brauchte, die besorgte und öfters auch mit Strässer sich beredet hat, die Tat ausgeführt werden sollte. Die Gebrüder Kallen- die anfänglich verdächtigt wurden, die Tat begangen zu , verweigerten wie auf Verabredung ihre Aussage. Die e Tatzeugin Anna Müller, die damals im Hause Riehms war, ist inzwischen geisteskrank geworden, so daß nur noch üher protokollierten Aussagen verlesen werden konnten. atte wohl aus der Nachbarschaft Hilfe herbeigeholt, aber sie eider zu spät, und man konnte nur noch die flüchtenden sehen. Die Leumundszeugen, die Groß seit 1930 näher nt haben, stellten ihm einmütig ein gutes Zeugnis aus. and hat ihm jemals ein solch furchtbares Verbrechen zuge- besonders nachdem er sich bis zur Verhaftung tadellos ct hat und auch bei seinen Vorgesetzten großes Vertrauen

rarzt Dr. Langen wollte anfänglich dem Angeklagten den II zubilligen, weil er damals unter dem verderblichen Ein- es jungen Mädchen gestanden habe; er habe wohl weniger inem verbrecherischen Willen heraus gehandelt. Nach kurzer nandersetzung über die wörtliche Fassung des § 51 blieb es ings dahingestellt, inwieweit die Zurechnungsfähigkeit s vermindert war.

der sechsten Abendstunde erst begannen

die Plädoyers

den Sachverhalt. Staatsanwaltschaftsrat Gottschalk te, daß es das Bestreben der Justiz sei, die Tat rasch zu und auch zu sühnen. Er wies aber auf die verschiedenen inde hin, die damals eine restlose Aufklärung des Verbre- verhindert haben. In Groß sieht er die treibende Kraft bei orbereitung und auch bei der Ausführung des Verbrechens. aubt auch, daß Strässer nicht geschossen hat, sondern Gr... r als „Mann von außergewöhnlicher Energie" bezeichnet, inen Freund nur zum Tatort mitgeschleppt habe. Wenn Groß nicht geschossen haben sollte, sondern Strässer, dann sei ngeklagte nach dem Gesetz doch mitschuldig der gemeinschaftlichen Ausführung eines schweren Raubes. rschwerenden Umstände werden erblickt in dem gewaltsamen ingen zur Nachtzeit, in der Anwendung von Waffengewalt icht zuletzt in der Tötung des Menschen, der ausgeplündert n sollte. Der Staatsanwalt ist sogar der Auffassung, daß es m eine überlegte Tat gehandelt hat, und daß beide ihr Opfer kaltblütig ermordet haben. Falls die Schuldfrage ieberlegung bejaht werden sollte, beantragte er die einzig ige Sühne, die Todesstrafe. Für den Fall aber, daß chuldigspruch nur gemäß §§ 249-50-51 des StGB. ausfallen beantragte er 15 Jahre Zuchthaus.

ends kurz vor 10 Uhr erging

das Urteil:

Im Namen des deutschen Volkes: der Angeklagte wird egen gemeinschaftlichen schweren Raubes mit Todes- olge gemäß §§ 249-50-51 des StGB. zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt.

rlittene Untersuchungshaft wird angerechnet. Die beschlag- te Waffe mit Munition wird eingezogen. Der Angeklagte ie Kosten des Verfahrens zu tragen".

s einer längeren Begründung war zu entnehmen, daß auch iesem Prozeß noch nicht geklärt ist, wer den tödlichen Schuß eben hat. Mit Sicherheit sei nicht festzustellen gewesen, hieß er es sei entscheidend nicht darauf angekommen. Andererhätten die Angeklagten von Anfang an die Tötung Riehms nicht in den Kreis ihrer Berechnungen gezogen, wenn sie entschlossen gewesen sein mögen, wenn es nicht anders ginge, leberfallenen auch zu töten. Die Tat sei ganz raffiniert nt gewesen, aber eine Ausführung der Tat mit erlegung habe das Gericht doch nicht für gegeben et und aus diesem Grunde die Schuldfrage nach Mord int. Die bürgerlichen Ehrenrechte sind dem Angeklagten ens nicht aberkannt worden. Er behielt sich ausdrücklich Bedenkzeit vor.